

„daß sie die Vorschriften gegenwärtiger Verordnung beobachten und insonderheit censurpflichtige Schriften nicht ohne eingeholte Genehmigung der Censoren, an welche sie gewiesen sind, drucken lassen wollen.“

Sie sind wegen Befolgung der bestehenden Vorschriften zugleich für alle in der Officin angestellte Personen verantwortlich.

§. 4. Buchdruckereien können nicht ohne Concession errichtet werden. Gesuche darum sind bei der Ortsobrigkeit anzubringen, welche darüber an die Kreisdirection, in den schlesischen Reichsherrschaften an die Gesamtkanzlei, zu berichten hat. Von diesen Behörden wird die Entschliebung des Ministeriums des Innern eingeholt, und über die ertheilte Concession ein Schein ausgefertigt. Die Gesamtkanzlei kann jedoch, wiewol unbeschadet der auf geführte Beschwerde erfolgenden Anweisung, das Gesuch zurückweisen.

Die Erlaubniß zur Anlegung von Steindruckereien und andern Anstalten, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können, außer den Buchdruckereien, kann von den Ortsobrigkeiten ertheilt werden. Sie haben aber davon jedesmal gleichzeitig Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten.

§. 5. Der Drucker ist dafür verantwortlich, daß der Satz und Druck mit dem vom Censor genehmigten Manuscript oder Satzbogen übereinstimme, und hat diese ein Jahr lang und, auf besonders an ihn ergehende Anordnung, zwei bis drei Jahre lang aufzubewahren. Es darf in keiner Druckschrift eine Censurlücke oder irgend eine andere Andeutung enthalten sein, daß in Folge der Anordnung des Censors eine Veränderung vorgenommen worden sei.

§. 6. Für die Ertheilung der Druckgenehmigung ist von dem Drucker eine Censurgebühr von 2½ Ngr. für jeden gedruckten Bogen, 16 Seiten in Octavformat auf den Bogen gerechnet, sowie für jede unter einem Bogen betragende Druckschrift zu entrichten.

§. 7. Die Censur wird theils durch Centralcensoren, theils durch Localcensoren verwaltet.

Die Wirksamkeit der Localcensoren beschränkt sich auf Gegenstände von bloß örtlichem Interesse. Jedoch sollen Wochen- und Tageblätter, welche für eine oder mehrere durch ihren Titel bezeichnete Ortsschaften und zunächst für deren örtliche Angelegenheiten bestimmt sind, auch in den diese nicht betreffenden und zu den Ankündigungen nicht zu rechnenden Artikeln, so lange das Ministerium des Innern wegen einzelner Localblätter nicht ein Anderes anordnet, vor die Localcensoren gehören.

Die Kalender, insofern sie nicht bloß chronologische und astronomische Bestimmungen oder statistische Notizen enthalten, welchenfalls sie der Localcensur verbleiben, ingleichen die, wenn auch von einer öffentlichen Behörde veranstalteten Auktionskataloge, in welchen Preßerzeugnisse feilgeboten werden, die Kataloge der Buchhändler, Leihbibliothekare und Antiquare gehören, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Bogenzahl, vor die Centralcensoren.

§. 8. Localcensoren sind zu bestellen

a) an allen Orten, wo sich Buchdruckereien oder andere Anstalten befinden, aus welchen censurpflichtige Schriften hervorgehen können;

b) an allen Orten, für welche, wenn auch nicht daselbst gedruckte Localblätter erscheinen. Sind diese für mehrere Ortsschaften zugleich bestimmt, so hat die Kreisdirection zu entscheiden, an welchem Orte der Localcensor für dieselben zu bestellen sei.

§. 9. Zu Localcensoren sind Männer von wissenschaftlicher Bildung von den Ortsobrigkeiten und zwar, wo möglich, aus ihrem Mittel zu bestellen, und den Kreisdirectionen anzuzeigen.

§. 10. Die Centralcensoren werden vom Ministerium des Innern bestellt. Sie sind in der Regel nur an den Orten der Kreisdirectionen selbst zu bestellen. Ausnahmsweise können dergleichen mit den solchenfalls nöthigen, besonders zu treffenden Einrichtungen auch in andern Orten, wo das Bedürfniß sich zeigt und dazu geeignete Männer vorhanden sind, bestellt werden.

§. 11. Die künftig zu bestellenden Centralcensoren sind bei der Kreisdirection, die Localcensoren vor der Ortsobrigkeit zu verpflichten, und haben dabei an Eidesstatt anzugeloben, daß sie bei Verwaltung der Censur die deshalb bestehenden Gesetze und Verordnungen sowie die ihnen ertheilten allgemeinen und besondern Instructionen beobachten wollen. Die deshalb bisher ergangenen Vorschriften von fortdauernder allgemeiner Gültigkeit sind in der Beilage dieser Verordnung ebenfalls zusammengestellt und werden dadurch zur Nachachtung der Betheiligten öffentlich bekannt gemacht.

§. 12. Die Censoren sind, als solche, den Kreisdirectionen unmittelbar untergeordnet. Untauglich oder fahrlässig befundene Censoren werden auf Anordnung des Ministeriums des Innern entlassen werden.

§. 13. Die Censur der von römisch-katholischen Glaubensverwandten verfaßten katholisch-geistlichen Schriften verbleibt dem katholisch-geistlichen Consistorium zu Dresden und dem domstiftlichen Consistorium zu Budissin. Insofern es dabei auf Gegenstände des katholischen Dogmas und der innern Einrichtungen der katholischen Kirche ankommt, hat über die Censurverwaltung des Consistoriums zu Dresden das apostolische Vicariat in höherer Instanz zu entscheiden. Im Uebrigen tritt aber auch rücksichtlich des Verfahrens bei der Censur der katholisch-geistlichen Schriften die Oberaufsicht des Ministeriums des Innern ein.

Ueber die Vertheilung aller übrigen zur Centralcensur gehörigen Geschäfte unter die für jeden Kreisdirectionsbezirk bestellten Centralcensoren und den dabei zu beobachtenden Geschäftsgang werden besondere Verordnungen durch die Kreisdirectionen ergehen.

§. 14. Der Drucker ist durch die erlangte Druckgenehmigung ermächtigt, die dem vom Censor genehmigten Manuscripte oder Satzbogen getreu abgedruckte Schrift an den Besteller zur Veröffentlichung zu verabsolgen.

Er ist jedoch verbunden, sofort nach vollendetem Drucke von jeder der Centralcensur unterlegenen Schrift einen brochirten, vollständigen und wenigstens mit allen aus seiner Officin hervorgegangenen Beilagen versehenen Abdruck sammt dem mit der Druckgenehmigung versehenen Manuscript oder den Satzbogen, auf welchen sich dieselbe befindet, dem Censor vorzulegen, um ihm die Vergleichung des Abdrucks damit, insofern sie in jedem einzelnen Falle nöthig befunden werden wird, möglich zu machen.

§. 15. Der Centralcensor hat sofort auf dem Abdrucke Tag und Stunde des Empfangs zu bemerken und, insofern er nicht Abweichungen im Abdrucke wahrnimmt und darin Anlaß zur Anzeige an die Kreisdirection findet, ohne weiteres an die letztere den Abdruck abzugeben, das Manuscript und beziehentlich die Satzbogen aber längstens binnen acht Tagen dem Drucker zurückzusenden.

Der an die Kreisdirection gelangte Abdruck wird sodann an eine öffentliche Bibliothek abgegeben werden.

§. 16. Der Drucker ist nicht behindert, des technischen Betriebes halber oder insofern es zur Vervollständigung des Werks durch den Verfasser und den letzten Bearbeiter erforderlich ist, einzelne Bogen der ganzen Auflage oder Probebogen der ganzen Schrift noch vor der §. 14 vorgeschriebenen Einreichung eines Abdrucks bei dem Censor, an den Besteller oder nach dessen Anweisung zu verabsolgen. Soll jedoch in den Fällen, wo es der Censor unbedenklich gefunden hat, vor Einsicht der ganzen Schrift die Druckgenehmigung zu einzelnen Bogen derselben, wenn auch nach Befinden mit Vorbehalt des zur ganzen Schrift erst nach deren vollständiger Einsicht definitiv zu ertheilenden Imprimatur, zu geben, eine bogen- oder heftweise Ablieferung und Veröffentlichung erfolgen, so treten bei jeder solcher beabsichtigten Ablieferung und Veröffentlichung die Bestimmungen §. 14 dieser Verordnung ein.

§. 17. Rüksichtlich der zur Localcensur gehörigen Schriften, ingleichen der, wenn auch der Centralcensur unterworfenen